



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung
- Dezernat 50 -

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

nachrichtlich:

Rheinischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Rochusstraße 18

53123 Bonn

Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15

48143 Münster

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
Endericher Allee 60

53115 Bonn

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Telefax (02 11) 45 66 - 432

e-mail poststelle@munlv.nrw.de

Datum 16. Mai 2006

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VI-6 - 2171

Bearbeitung: Herr Dr. Jaeger

Durchwahl (02 11) 45 66 - 401

Infoservice MUNLV

e-mail infoservice@munlv.nrw.de

Telefon (02 11) 45 66 - 666

Telefax (02 11) 45 66 - 388

Klassische Schweinepest im Münsterland Neue Bestimmungen für Nordrhein-Westfalen

Die Europäische Kommission hat heute neue Vorgaben für den Transport von Schweinen in Nordrhein-Westfalen erlassen. Danach wird in Nordrhein-Westfalen innerhalb des Kerngebietes (Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Düsseldorf) jetzt ein "Sub-Kompartiment" gebildet. Aus diesem „Sub-Kompartiment“ dürfen keine Ferkel und Zuchtschweine in andere Gebiete verbracht werden.

Das „stand-still“ für Zucht- und Nutzschweine wird mit folgender Maßgabe aufgehoben:

I.

Gebiet 1a ("Sub-Kompartiment") besteht aus dem Regierungsbezirk Münster sowie der rechtsrheinischen Seite des Regierungsbezirkes Düsseldorf bis zur Autobahn BAB 2 als südliche Grenze und umschließt die Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete um die KSP-Fälle BOR 2 und 3. Es gelten folgende Bestimmungen:

Mastschweine:

Schlachtschweine dürfen nach Genehmigung und klinischer Untersuchung nach Kapitel IV Abschnitt D Nr. 3 des EG-Diagnose-Handbuches mit negativem Ergebnis innerhalb von 48 Stunden vor der Versendung an Schlachthöfe innerhalb von Nordrhein-Westfalen und andere Schlachthöfe in Deutschland verbracht werden (unmittelbares Verbringen). Die veterinärbehördliche Genehmigung gilt für das Verbringen innerhalb von Nordrhein-Westfalen als erteilt (mit Anzeigepflicht beim zuständigen Veterinäramt); werden Schlachthöfe außerhalb von NRW angefahren, muss in jedem Fall zuvor eine Einzelfallgenehmigung (gegenseitiges Einvernehmen) eingeholt werden.

Ich bitte dafür zu sorgen, dass an den Schlachthöfen die Einhaltung dieser Bestimmungen streng kontrolliert wird.

Zucht- und Nutzschweine:

Zucht- und Nutzschweine dürfen nur innerhalb dieses Gebiets transportiert werden (davon ausgenommen sind Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete).

Der Transport von Zucht- und Nutzschweinen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- In den letzten 45 Tagen unmittelbar vor dem Tag des Versands der Schweine wurden in den Herkunftsbestand keine lebenden Schweine eingestellt ("45 Tage-Regelung");
- Es sind klinische Untersuchungen gem. Kapitel IV Abschnitt D Nr. 2 des EG-Diagnosehandbuches durchgeführt worden (Prävalenz bei Zuchtschweinen: 5 %; Prävalenz bei Mastferkeln: 10 %) sowie zusätzlich
- serologische Untersuchungen (Prävalenzschlüssel 5 % bei Zuchtschweinen bzw. 10% bei Mastferkeln).

II.

Gebiet 1b (bisheriges „Kerngebiet“ minus Sub-kompartiment) umfasst den Regierungsbezirk Arnsberg sowie die linksrheinische Seite des Regierungsbezirkes

Düsseldorf und die rechtsrheinische Seite bis zur Autobahn BAB 2 als Nordgrenze. Es gelten die gleichen Regelungen wie für Gebiet 1a mit der Ausnahme, dass für das Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen keine serologischen Untersuchungen erforderlich sind.

III.

Gebiet 2 besteht aus den Regierungsbezirken Köln und Detmold. Es gelten folgende Regelungen:

Mastschweine:

Schlachtschweine können in die Gebiete 1a und 1b sowie in andere Bundesländer verbracht werden; es besteht kein Genehmigungsvorbehalt und keine besondere Untersuchungsverpflichtung.

Zucht- und Nutzschweine:

Diese dürfen in andere Bundesländer, nicht aber in die Gebiete 1a oder 1b versandt werden.

IV.

Für das **Beobachtungsgebiet** sind die Restriktionen auf mind. 40 Tage zu verlängern mit zusätzlichen Untersuchungsvorgaben nach Art. 5a des Entscheidungsentwurfs (klinische und blutserologische/virologische Untersuchung frühestens 30 Tage). Die "40 Tage-Frist" richtet sich nach dem Beginn der Einrichtung des jeweiligen Beobachtungsgebietes (Abschluss der Reinigung und Desinfektion).

Für das Schlachten von Schweinen aus den Beobachtungsgebieten wird das sog. "Belgische Modell" eingeführt. Danach dürfen Schlachtschweine ab dem 21. Tag in besonders bestimmten Schlachthöfen (Schlachthof Gelsenkirchen und/oder Schlachthof Oer-Erkenschwick) geschlachtet werden, wenn die zu schlachtende Mastschweinepartie zuvor klinisch sowie serologisch untersucht worden ist und weitere Untersuchungen am Schlachthof stattfinden. Zur konkreten Umsetzung des "Belgischen Modells" ergeht ein gesonderter Erlass.

Die besondere Untersuchungspflicht bei bestandsbezogenen, fieberhaften Infektionskrankheiten bleibt für die Gebiete 1a und 1b unverändert bestehen.

Ich bitte um Unterrichtung der Kreise und kreisfreien Städte Ihres Bezirks.

Im Auftrag

gez.

Dr. Jaeger